

**Von:** Inv-hohenlohe@gmx.de <Inv-hohenlohe@gmx.de>

**Gesendet:** Freitag, 13. November 2020 17:39

**An:** 'ulrike.egner@bretzfeld.de' <ulrike.egner@bretzfeld.de>

**Cc:** 'rathaus@bretzfeld.de' <rathaus@bretzfeld.de>

**Betreff:** Stellungnahme zur "Photovoltaikanlage Mittleres und Langes Gewand", Bretzfeld-Dimbach

13.11.20

## **„Photovoltaikanlage Mittleres und Langes Gewand“, Bretzfeld-Dimbach**

*Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs*

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung nehmen wir wie folgt Stellung:

### **1.Allgemeines**

-Gem. S.2 der Begründung sollen zur Einsparung von Freiflächen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Hier sehen wir ein großes Potential. Die Alternativenprüfung entsprechend ergänzen.

-Wie in unserer Stellungnahme v. 13.11.20 zur 5. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ebenfalls vorgebracht, erwarten wir außerdem als Grundlage für die Auswahl der Standorte ein nachvollziehbares gesamträumliches Konzept mit detaillierter Auflistung der Ausschluss- und Prüfkriterien.

### **2.Konkrete Planung**

-Gemäß dem Umweltbericht (S.7) tangiert das Plangebiet im Osten den Regionalen Grünzug. Zif.1.4, Satz 1 der Begründung (S.3) entsprechend ändern.

-Wir erwarten eine Überprüfung ob von der Planung Ausgleichsflächen zum A 6 -Ausbau betroffen sind.

-Beleuchtungen generell ausschließen. Wegen der Lage mitten im Außenbereich stellen Beleuchtungen erhebliche Beeinträchtigungen dar.

-Mit den Modulen einen Mindestabstand von 0,8 zur Bodenoberfläche einhalten, damit ausreichend Streulicht für eine geschlossene Vegetationsdecke gewährleistet wird und die Vegetation nicht rasenartig kurz gehalten werden muss.

Ein solcher Mindestabstand wird sowohl im Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen v. 27.11.2007 (S.86) als auch in der LfL-Information zur Beweidung von Photovoltaikanlagen mit Schafen v. April 2019 (S.11,12) genannt (s. die beil. Auszüge).

-Entsprechend den Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollte die maximale Überdeckung der Horizontalen durch Modulflächen höchstens 50 % betragen (Naturschutzbund Deutschland e.V. 2010).

-Zur Vermeidung von Belastungen des Regen- und Grundwassers die Verwendung von unbeschichteten Metallen ausschließen.

-Eine landschaftsangepasste Farbe für Gebäude, Einfriedungen und Module festsetzen.

-Gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan soll der Dimbach durch eine Leitung gequert werden. Der Dimbach darf nicht beeinträchtigt werden. Dort wurden schon Groppen nachgewiesen (evtl. auch Steinkrebsvorkommen).

-Es sind konkrete Angaben zur geplanten Blühbrache und zu eventuellen Lerchenfenstern nötig. Externe Flächen über öffentlich-rechtliche Verträge sichern.

-Gem. S.10 im Umweltbericht (unter Zif.2.2.1) werden nach Ablauf der Nutzungszeit die Flächen zurückgebaut und es wird wieder die ursprüngliche Nutzung (Acker) hergestellt.

Nachdem eine Wiese ebenfalls eine landwirtschaftliche Nutzfläche darstellt, sollte sich die Rückbauverpflichtung auf die technischen Anlagen einschließlich der Umzäunung beschränken.

Vor einer Rückumwandlung mit evtl. Grünlandumbruch sehen wir eine artenschutzrechtliche Prüfung als erforderlich an.

### **3.Bilanzierung**

-Wir bitten um Angabe der Bodenwertezahlen.

-Der errechnete Gesamtökopunkteüberschuss beträgt aktuell 46.952 (statt 56.952) Ökopunkte, da der errechnete Ökopunkteüberschuss (Biotope) 106.204 (statt 116.204) beträgt (gem. S.22 Umweltbericht). Wir erwarten eine Korrektur.

-Die Versiegelung durch die Rammfundamente noch über einen pauschalen Flächenansatz bilanzieren.

-Gem. Zif. 1.4 d im Textteil darf die Befestigung von Zufahrten nur wasserdurchlässig erfolgen (z.B. Schotterrasen). Die Zufahrten ebenfalls bilanzieren.

-Eine evtl. Verbuchung des Überschusses im Ökokonto kann nur bei einer dauerhaften Wiesenanlage und entsprechender Sicherung erfolgen.

### **4.Monitoring**

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die Umweltauswirkungen eines Bebauungsplanes zu überwachen.

Das im Umweltbericht festgelegte Monitoring muss so konkret bestimmt sein, dass klar erkennbar ist, welche einzelnen Maßnahmen wann und von wem ergriffen werden sollen. Zif.7 (S.25,26 Umweltbericht) entsprechend konkretisieren.

### **5.Artenschutz**

-Wir erwarten zur Beurteilung im weiteren Verfahren die Mitteilung der Artenerhebungen einschließlich der Lage der festgestellten Feldlerchenbrutplätze.

-Beim Leitungsbau den Artenschutz genauso beachten.

Mit freundlichen Grüßen

LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis

Brigitte Vogel

Jäuchernstr. 14

74653 Ingelfingen-Eberstal

Tel-Nr. 06294/42440

Email: [lnv-hohenlohe@gmx.de](mailto:lnv-hohenlohe@gmx.de)

2 Anlagen